

# Jahresabschluss

# unterschiedliche Interessensgruppen

# unterschiedliche Interessensgruppen

Stakeholder

# unterschiedliche Interessensgruppen

Stakeholder

Shareholder

# unterschiedliche Interessensgruppen

Stakeholder

Shareholder

= Anteilseigner

# unterschiedliche Interessensgruppen

Stakeholder

intern

extern

Shareholder

= Anteilseigner

# unterschiedliche Interessensgruppen

Stakeholder

intern

- Mitarbeiter
- Management
- Eigentümer

extern

Shareholder

= Anteilseigner

# unterschiedliche Interessensgruppen

## Stakeholder

### intern

- Mitarbeiter
- Management
- Eigentümer

### extern

- Kunden
- Lieferanten
- Konkurrenz
- Kreditgeber
- Staat und Gesellschaft

## Shareholder

= Anteilseigner

# unterschiedliche Interessensgruppen

## Stakeholder

### intern

- Mitarbeiter
- Management
- Eigentümer

### extern

- Kunden
- Lieferanten
- Konkurrenz
- Kreditgeber
- Staat und Gesellschaft

## Shareholder

= Anteilseigner

## Aufgaben der Rechnungslegung

# unterschiedliche Interessensgruppen

## Stakeholder

### intern

- Mitarbeiter
- Management
- Eigentümer

### extern

- Kunden
- Lieferanten
- Konkurrenz
- Kreditgeber
- Staat und Gesellschaft

## Shareholder

= Anteilseigner

Informationsfunktion

Rechenschafts- u. Kontrollfunktion

Entscheidungsunterstützung

## Aufgaben der Rechnungslegung

# unterschiedliche Interessensgruppen

## Stakeholder

### intern

- Mitarbeiter
- Management
- Eigentümer

### extern

- Kunden
- Lieferanten
- Konkurrenz
- Kreditgeber
- Staat und Gesellschaft

## Shareholder

= Anteilseigner

Informationsfunktion

Rechenschafts- u. Kontrollfunktion

Entscheidungsunterstützung

## Aufgaben der Rechnungslegung

Ausschüttungsbemessung

Ausschüttungsbegrenzung

Ausschüttungssicherung

# unterschiedliche Interessensgruppen

## Stakeholder

### intern

- Mitarbeiter
- Management
- Eigentümer

### extern

- Kunden
- Lieferanten
- Konkurrenz
- Kreditgeber
- Staat und Gesellschaft

## Shareholder

= Anteilseigner

Informationsfunktion

Rechenschafts- u. Kontrollfunktion

Entscheidungsunterstützung

## Aufgaben der Rechnungslegung

Ausschüttungsbemessung

Ausschüttungsbegrenzung

Ausschüttungssicherung

### gesetzliche Regelungen:

Buchführung, Inventar	§§238-241 HGB
Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss	§§242-256 HGB
Vorlage und Aufbewahrung der Rechtsunterlagen	§§257-261 HGB
Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften	§§264-289 HGB
Konzernabschluss	§§290-315a HGB
Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses	§§316-324a HGB
Offenlegung	§§325-330 HGB

Die Vorschriften für den Jahresabschluss sind abhängig von der Unternehmensform und der Größe des Unternehmens.

Die Vorschriften für den Jahresabschluss sind abhängig von der Unternehmensform und der Größe des Unternehmens.

Der Jahresabschluss einer „großen Kapitalgesellschaft“ besteht aus:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht

Die Vorschriften für den Jahresabschluss sind abhängig von der Unternehmensform und der Größe des Unternehmens.

Der Jahresabschluss einer „großen Kapitalgesellschaft“ besteht aus:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht

Man unterscheidet:

- Handelsbilanz
- Steuerbilanz

Die Vorschriften für den Jahresabschluss sind abhängig von der Unternehmensform und der Größe des Unternehmens.

Der Jahresabschluss einer „großen Kapitalgesellschaft“ besteht aus:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht

Man unterscheidet:

- Handelsbilanz
- Steuerbilanz

Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz



**Schritt 1:**

**Abschluss vorbereiten** (Abstimmen der Buchhaltung und Zusammenstellen der Unterlagen) + **Inventur durchführen**.

## Schritt 1:

**Abschluss vorbereiten** (Abstimmen der Buchhaltung und Zusammenstellen der Unterlagen) + **Inventur durchführen**.

## Schritt 2:

Erstellung der **Hauptabschlussübersicht**, die das gesamte Zahlenmaterial der abgelaufenen Periode für den Jahresabschluss im Überblick darstellt.

Es werden hier noch keine Buchungen durchgeführt. Die Summenbilanz wird deshalb auch als Probebilanz bezeichnet, die Saldenbilanz I stellt die vorläufige Saldenbilanz dar, die Saldenbilanz II die endgültige Saldenbilanz. SBK steht hier für das Schlussbilanzkonto oder einfach die Schlussbilanz

Konten	Saldenbilanz I		Umbuchungen		Saldenbilanz II	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Gebäude	200.000,00			12.000,00	188.000,00	
Maschinen	170.000,00			13.000,00	157.000,00	
Verbindlichkeiten		150.000,00				150.000,00
Erträge		300.000,00		50.000,00		350.000,00
Aufwendungen	120.000,00		25.000,00		145.000,00	
	Saldierung der Konten Abschluss der Unterkonten auf die Hauptkonten		vorbereitende Abschlussbuchungen Abschreibung, Bewertung, Rückstellungen, zeitl. Jahresabgrenzung		erneuter Abschluss der Konten	

**Schritt 3:**

**vorbereitende Abschlussbuchungen:** Umbuchungen durchführen (Buchungen der Abschreibungen, die Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, Rücklagen, Buchungen der Inventuranpassungen)

**Schritt 3:**

**vorbereitende Abschlussbuchungen:** Umbuchungen durchführen (Buchungen der Abschreibungen, die Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, Rücklagen, Buchungen der Inventuranpassungen)

**Schritt 4:**

**Vorabschlussbuchungen:** Abschluss der Unterkonten

**Schritt 3:**

**vorbereitende Abschlussbuchungen:** Umbuchungen durchführen (Buchungen der Abschreibungen, die Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, Rücklagen, Buchungen der Inventuranpassungen)

**Schritt 4:**

**Vorabschlussbuchungen:** Abschluss der Unterkonten

**Schritt 5:**

**Abschlussbuchungen + Erstellen des Jahresabschlusses** (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht).

**Schritt 3:**

**vorbereitende Abschlussbuchungen:** Umbuchungen durchführen (Buchungen der Abschreibungen, die Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, Rücklagen, Buchungen der Inventuranpassungen)

**Schritt 4:**

**Vorabschlussbuchungen:** Abschluss der Unterkonten

**Schritt 5:**

**Abschlussbuchungen + Erstellen des Jahresabschlusses** (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht).

**Schritt 6:**

**Offenlegung:** Die Offenlegungspflicht ist in §§ 325-329 HGB geregelt. Große Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und müssen ihn dann im Bundesanzeiger veröffentlichen.

**Schritt 3:**

**vorbereitende Abschlussbuchungen:** Umbuchungen durchführen (Buchungen der Abschreibungen, die Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, Rücklagen, Buchungen der Inventuranpassungen)

**Schritt 4:**

**Vorabschlussbuchungen:** Abschluss der Unterkonten

**Schritt 5:**

**Abschlussbuchungen + Erstellen des Jahresabschlusses** (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht).

**Schritt 6:**

**Offenlegung:** Die Offenlegungspflicht ist in §§ 325-329 HGB geregelt. Große Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und müssen ihn dann im Bundesanzeiger veröffentlichen.

**Schritt 7:**

**Analyse:** Die Analyse des Jahresabschlusses ist sowohl für die Eigentümer als auch für externe Adressaten sehr wichtig. Mit Hilfe von Kennziffern kann man Entwicklungen darstellen und Vergleiche mit Branchenwerten oder einzelnen Konkurrenten durchführen.

**Handelsbilanz**

**Steuerbilanz**

## Handelsbilanz

- Die Handelsbilanz schützt die Interessen der Gläubiger, der Gesellschafter, der Belegschaft und der Öffentlichkeit

## Steuerbilanz

## Handelsbilanz

- Die Handelsbilanz schützt die Interessen der Gläubiger, der Gesellschafter, der Belegschaft und der Öffentlichkeit
- Sie verbietet deshalb eine Überbewertung des Vermögens und eine Unterbewertung der Schulden (Erhaltung der Unternehmenssubstanz)

## Steuerbilanz

## Handelsbilanz

- Die Handelsbilanz schützt die Interessen der Gläubiger, der Gesellschafter, der Belegschaft und der Öffentlichkeit
- Sie verbietet deshalb eine Überbewertung des Vermögens und eine Unterbewertung der Schulden (Erhaltung der Unternehmenssubstanz)
- Sie setzt Bewertungsuntergrenzen für Vermögen und Bewertungsobergrenzen für Schulden, um die Bildung von übermäßigen stillen Rücklagen zu verhindern

## Steuerbilanz

## Handelsbilanz

- Die Handelsbilanz schützt die Interessen der Gläubiger, der Gesellschafter, der Belegschaft und der Öffentlichkeit
- Sie verbietet deshalb eine Überbewertung des Vermögens und eine Unterbewertung der Schulden (Erhaltung der Unternehmenssubstanz)
- Sie setzt Bewertungsuntergrenzen für Vermögen und Bewertungsobergrenzen für Schulden, um die Bildung von übermäßigen stillen Rücklagen zu verhindern

## Steuerbilanz

- Die Steuerbilanz stellt die Basis für eine gerechte Besteuerung des Unternehmens dar

## Handelsbilanz

- Die Handelsbilanz schützt die Interessen der Gläubiger, der Gesellschafter, der Belegschaft und der Öffentlichkeit
- Sie verbietet deshalb eine Überbewertung des Vermögens und eine Unterbewertung der Schulden (Erhaltung der Unternehmenssubstanz)
- Sie setzt Bewertungsuntergrenzen für Vermögen und Bewertungsobergrenzen für Schulden, um die Bildung von übermäßigen stillen Rücklagen zu verhindern

## Steuerbilanz

- Die Steuerbilanz stellt die Basis für eine gerechte Besteuerung des Unternehmens dar
- Deshalb wird in der Steuerbilanz der Ermessensspielraum des Handelsrechts im Bezug auf eine Unterbewertung des Vermögens (bzw. Überbewertung der Schulden) eingeengt.

## Handelsbilanz

- Die Handelsbilanz schützt die Interessen der Gläubiger, der Gesellschafter, der Belegschaft und der Öffentlichkeit
- Sie verbietet deshalb eine Überbewertung des Vermögens und eine Unterbewertung der Schulden (Erhaltung der Unternehmenssubstanz)
- Sie setzt Bewertungsuntergrenzen für Vermögen und Bewertungsobergrenzen für Schulden, um die Bildung von übermäßigen stillen Rücklagen zu verhindern

## Steuerbilanz

- Die Steuerbilanz stellt die Basis für eine gerechte Besteuerung des Unternehmens dar
- Deshalb wird in der Steuerbilanz der Ermessensspielraum des Handelsrechts im Bezug auf eine Unterbewertung des Vermögens (bzw. Überbewertung der Schulden) eingeengt.
- Die **Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz** bestimmt, dass die Wertansätze der Handelsbilanz auch in der Steuerbilanz angesetzt werden müssen, sofern das Steuerrecht nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt

<b>Bilanz der WAFOS AG zum 31.12. 2016</b>						
A	Anlagevermögen		A	Eigenkapital		
	I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	34.000,00	I.	Gezeichnetes Kapital	1.200.000,00
	II.	Sachanlagen:		II.	Kapitalrücklage	0,00
		1. Grundstücke und Bauten	1.468.000,00	III.	Gewinnrücklagen	800.000,00
		2. Technische Anlagen und Maschinen	580.000,00	IV.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag	25.000,00
		3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	234.000,00	V.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	356.000,00
	III.	Finanzanlagen:		B	Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00
		1. Beteiligungen	70.000,00	C	Rückstellungen	
		2. Wertpapiere des Anlagevermögens	136.000,00		1. Rückstellungen für Pensionen	220.000,00
B	Umlaufvermögen				2. Steuerrückstellungen	38.000,00
	I.	Vorräte:		D	Verbindlichkeiten	
		1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	45.000,00		1. Verb. gegenüber Kreditinstituten	160.000,00
		2. Unfertige Erzeugnisse	27.000,00		2. Verb. aus LL	28.000,00
		3. Fertige Erzeugnisse und Waren	21.000,00		3. Sonstige Verbindlichkeiten	13.000,00
	II.	Forderungen und sonstiges Vermögen		E	Rechnungsabgrenzungsposten	3.800,00
		1. Ford. aus Lieferungen und Leistungen	76.000,00			
		2. Sonstige Vermögensgegenstände	14.800,00			
	III.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	72.000,00			
	IV.	Kasse, Bank	52.000,00			
C	Rechnungsabgrenzungsposten		14.000,00			
			2.843.800,00			2.843.800,00

In Kontenform:

S	Gewinn- und Verlustrechnung	H
Aufwendungen		Erträge
Gewinn		

In Staffelform:

	2016		
1 Umsatzerlöse	1.259.400,00	Gesamtleistung	Rohergebnis
2 Bestandsveränderungen	-4.500,00		
3 Andere aktivierte Eigenleistungen	71.000,00		
4 Sonstige betriebliche Erträge	32.000,00		
5 Materialaufwand	-165.000,00	Betriebsergebnis	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
6 Personalaufwand	-480.000,00		
7 Abschreibungen	-183.000,00		
8 Sonstige betriebliche Aufwendungen	-32.000,00		
<b>Betriebsergebnis (EBIT)</b>	<b>497.900,00</b>		
9 Erträge aus Beteiligungen	9.000,00	Finanzergebnis	Jahresüberschuss
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen	18.600,00		
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.500,00		
12 Abschreibungen auf Wertpapiere	0,00		
13 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-56.000,00		
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>474.000,00</b>		
14 Steuern vom Einkommen und Ertrag	-94.800,00		
15 <b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>379.200,00</b>		
16 Sonstige Steuern	-46.700,00		
17 <b>Jahresüberschuss</b>	<b>332.500,00</b>		

- \* Erläuterungen zu einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen,

- \* Erläuterungen zu einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen,
- \* Angaben zu den gewählten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden und Begründungen bei Änderung dieser Methoden,

- \* Erläuterungen zu einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen,
- \* Angaben zu den gewählten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden und Begründungen bei Änderung dieser Methoden,
- \* Umrechnungsgrundlagen, die für die Umrechnung einer fremden Währung herangezogen worden sind
- \* ...



**Für den Lagebericht ist der § 289 HGB zuständig. Dieser Paragraf schreibt vor, dass verschiedene Berichte erstellt werden müssen:**

- ein Wirtschaftsbericht (Geschäftsverlauf, Lage des Unternehmens und voraussichtliche Entwicklung (Chancen und Risiken))
- ein Prognosebericht, der die voraussichtliche Entwicklung in verschiedenen Bereichen darstellt (gesamtwirtschaftlicher Rahmen, branchenspezifische Aspekte, Personal, Investitionen und Finanzierung)
- ein Nachtragsbericht, der relevante besondere Vorgänge nach dem Bilanzstichtag darstellt
- ein Risikobericht (z.B. Wechselkurs- oder Zinsrisiken, Engpässe ...)
- ein Forschungs- und Entwicklungsbericht (Darstellung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung)
- ein Zweigniederlassungsbericht (Informationen über die verschiedenen Standorte)
- ...

Informationsfunktion:

Sorgt für die nötige Transparenz, rückt die Informationsfunktion des Jahresabschlusses in den Vordergrund.

Informationsfunktion:	Sorgt für die nötige Transparenz, rückt die Informationsfunktion des Jahresabschlusses in den Vordergrund.
Kaufmännische Vorsicht:	Die kaufmännische Vorsicht nach §252 Abs. 1 Nr. 4 HGB ist die grundlegendste Vorschrift und stellt die Basis für alle weiteren Prinzipien dar.

Informationsfunktion:	Sorgt für die nötige Transparenz, rückt die Informationsfunktion des Jahresabschlusses in den Vordergrund.
Kaufmännische Vorsicht:	Die kaufmännische Vorsicht nach §252 Abs. 1 Nr. 4 HGB ist die grundlegendste Vorschrift und stellt die Basis für alle weiteren Prinzipien dar.
Identitätsprinzip :	Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz müssen mit der Schlussbilanz des letzten Jahres übereinstimmen.

Informationsfunktion:	Sorgt für die nötige Transparenz, rückt die Informationsfunktion des Jahresabschlusses in den Vordergrund.
Kaufmännische Vorsicht:	Die kaufmännische Vorsicht nach §252 Abs. 1 Nr. 4 HGB ist die grundlegendste Vorschrift und stellt die Basis für alle weiteren Prinzipien dar.
Identitätsprinzip :	Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz müssen mit der Schlussbilanz des letzten Jahres übereinstimmen.
Going-Concern-Prinzip:	Bei der Anwendung von Bewertungsvorschriften ist grundsätzlich von der Fortsetzung des Unternehmens auszugehen.

Informationsfunktion:	Sorgt für die nötige Transparenz, rückt die Informationsfunktion des Jahresabschlusses in den Vordergrund.
Kaufmännische Vorsicht:	Die kaufmännische Vorsicht nach §252 Abs. 1 Nr. 4 HGB ist die grundlegendste Vorschrift und stellt die Basis für alle weiteren Prinzipien dar.
Identitätsprinzip :	Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz müssen mit der Schlussbilanz des letzten Jahres übereinstimmen.
Going-Concern-Prinzip:	Bei der Anwendung von Bewertungsvorschriften ist grundsätzlich von der Fortsetzung des Unternehmens auszugehen.
Einzelbewertungsprinzip:	Jeder Vermögensgegenstand und jede Schuld sind grundsätzlich einzeln zu bewerten (Ausnahmen: Pauschalwertberichtigung sicherer Forderungen, Durchschnittsbewertung im Vorratsvermögen)

Informationsfunktion:	Sorgt für die nötige Transparenz, rückt die Informationsfunktion des Jahresabschlusses in den Vordergrund.
Kaufmännische Vorsicht:	Die kaufmännische Vorsicht nach §252 Abs. 1 Nr. 4 HGB ist die grundlegendste Vorschrift und stellt die Basis für alle weiteren Prinzipien dar.
Identitätsprinzip :	Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz müssen mit der Schlussbilanz des letzten Jahres übereinstimmen.
Going-Concern-Prinzip:	Bei der Anwendung von Bewertungsvorschriften ist grundsätzlich von der Fortsetzung des Unternehmens auszugehen.
Einzelbewertungsprinzip:	Jeder Vermögensgegenstand und jede Schuld sind grundsätzlich einzeln zu bewerten (Ausnahmen: Pauschalwertberichtigung sicherer Forderungen, Durchschnittsbewertung im Vorratsvermögen)
Stichtagsprinzip:	Es sind die Werte am Bilanzstichtag anzugeben.

Informationsfunktion:	Sorgt für die nötige Transparenz, rückt die Informationsfunktion des Jahresabschlusses in den Vordergrund.
Kaufmännische Vorsicht:	Die kaufmännische Vorsicht nach §252 Abs. 1 Nr. 4 HGB ist die grundlegendste Vorschrift und stellt die Basis für alle weiteren Prinzipien dar.
Identitätsprinzip :	Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz müssen mit der Schlussbilanz des letzten Jahres übereinstimmen.
Going-Concern-Prinzip:	Bei der Anwendung von Bewertungsvorschriften ist grundsätzlich von der Fortsetzung des Unternehmens auszugehen.
Einzelbewertungsprinzip:	Jeder Vermögensgegenstand und jede Schuld sind grundsätzlich einzeln zu bewerten (Ausnahmen: Pauschalwertberichtigung sicherer Forderungen, Durchschnittsbewertung im Vorratsvermögen)
Stichtagsprinzip:	Es sind die Werte am Bilanzstichtag anzugeben.
Imparitätsprinzip:	Gewinne dürfen in der GuV erst dann ausgewiesen werden, wenn sie tatsächlich realisiert sind; Verluste müssen auch bei einer Vermutung ausgewiesen werden (kaufmännische Vorsicht)

Informationsfunktion:	Sorgt für die nötige Transparenz, rückt die Informationsfunktion des Jahresabschlusses in den Vordergrund.
Kaufmännische Vorsicht:	Die kaufmännische Vorsicht nach §252 Abs. 1 Nr. 4 HGB ist die grundlegendste Vorschrift und stellt die Basis für alle weiteren Prinzipien dar.
Identitätsprinzip :	Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz müssen mit der Schlussbilanz des letzten Jahres übereinstimmen.
Going-Concern-Prinzip:	Bei der Anwendung von Bewertungsvorschriften ist grundsätzlich von der Fortsetzung des Unternehmens auszugehen.
Einzelbewertungsprinzip:	Jeder Vermögensgegenstand und jede Schuld sind grundsätzlich einzeln zu bewerten (Ausnahmen: Pauschalwertberichtigung sicherer Forderungen, Durchschnittsbewertung im Vorratsvermögen)
Stichtagsprinzip:	Es sind die Werte am Bilanzstichtag anzugeben.
Imparitätsprinzip:	Gewinne dürfen in der GuV erst dann ausgewiesen werden, wenn sie tatsächlich realisiert sind; Verluste müssen auch bei einer Vermutung ausgewiesen werden (kaufmännische Vorsicht)
Stetigkeitsprinzip:	Die Bewertungsmethoden des Vorjahres sind weiter zu verwenden, falls keine gravierenden Änderungen eingetreten sind.